

**Grabungen bei Stollenanlage „Bergkristall“ in St. Georgen/Gusen:
Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt
Bewilligungspflicht, reduziert jedoch Strafe**

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde in diesem Zusammenhang eine Beschwerde gegen ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg wegen Übertretung des Denkmalschutzgesetzes vorgelegt, mit dem eine Verwaltungsstrafe in Höhe von insgesamt € 5.650,-- verhängt wurde. Der Beschwerdeführer – ein Filmproduzent und Journalist – habe im Dezember 2014 auf einem Grundstück in St. Georgen an der Gusen mehrere Grabungen bei einer bisher unentdeckten Stollenanlage aus dem 2. Weltkrieg durchgeführt, ohne eine Genehmigung des Bundesdenkmalamtes zu besitzen. Durch die Baggerungen hätte der Beschwerdeführer weiters den Zustand des aufgefundenen Bunkerbauwerkes verändert und sei eine Begrenzungsmauer aus Granitsteinmauerwerk durch die Baggerung teilweise abgetragen und unwiederbringlich zerstört worden.

Mit der vorgelegten Beschwerde wurde die ersatzlose Behebung des Straferkenntnisses beantragt und im Wesentlichen eingewandt, dass keine Verletzung des Denkmalschutzgesetzes vorlägen und keine Zerstörungen oder Veränderungen von Denkmälern erfolgt seien.

Auf Basis der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakten und der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der den Parteien die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihren Sach- und Rechtsstandpunkt umfassend darzulegen, kam das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Ergebnis, dass der Beschwerde teilweise stattzugeben, in einem Teilbereich die Bestrafung jedoch zu bestätigen war.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ging davon aus, dass der Beschwerdeführer die Baggerungen am verfahrensgegenständlichen Grundstück durchführen ließ, um ein historisch bedeutsames – noch unter der Erdoberfläche

verborgenes - Denkmal aus der Zeit des 2. Weltkrieges zu entdecken, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt. Nachdem der Beschwerdeführer diesbezüglich über keine Bewilligung des Bundesdenkmalamtes verfügte, hatte er in diesem Punkt gegen die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes verstoßen.

Hinsichtlich der weiteren Vorwürfe betreffend die Veränderung des Denkmals verblieben beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich insbesondere aufgrund der Ergebnisse in der mündlichen Verhandlung erhebliche Zweifel an der Verwirklichung der Straftatbestände durch den Beschwerdeführer, weshalb das Straferkenntnis in diesen Punkten „in dubio pro reo“ aufzuheben war.

Die verhängte Verwaltungsstrafe wurde deutlich reduziert und auf € 900,-- herabgesetzt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich zugelassen, zumal es in diesem Fall vor dem Hintergrund der Grabung nach einem bisher unter der Erdoberfläche verborgenem Denkmal um Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung geht und gesicherte höchstgerichtliche Rechtsprechung dazu fehlt.

Der genaue Wortlaut der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ([LVwG-100053](#)) samt eingehender Begründung kann im Internet unter www.lvwg-ooe.gv.at abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at